**Die Patchwork-Familie**

**Leerlaufen letztwilliger Verfügungen und Pflichtteil-Risiko**

Häufig übersehen wird die Möglichkeit, dass durch lebzeitige Vermögensweggaben nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten dessen Kinder nichts mehr von dem Erbe erhalten, obwohl bindende letztwillige Verfügungen getroffen wurden. Durch Zuwendungen unter Lebenden – insbesondere auch entgeltlichen Vermögensweggaben - können letztwillige Verfügungen leerlaufen.

Bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen muss der Testierende daher stets überlegen, ob er diese Möglichkeit eröffnen möchte oder ob er Vorsorge vor solchen Vermögensweggaben treffen will.

Er muss sich darüber hinaus den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen bewusst machen: Dies sind die leiblichen und adoptierten Kinder, sein möglicherweise noch nicht geschiedener, aber getrennt lebender Ehegatte und bei kinderlosen Erblassern seine Eltern.

Stiefkindern oder Geschwistern des Erblassers steht kein Pflichtteilsrecht zu.

Der Erblasser sollte gegebenenfalls versuchen, mit diesen Personen einen – beurkundungspflichtigen – Pflichtteilsverzichtsvertrag abzuschließen, der in der Regel nur gegen Zahlung einer Abfindung zu erhalten sein wird. Gegebenenfalls sollte er auch darauf hinwirken, dass etwaige lebzeitige Schenkungen an die Pflichtteilsberechtigten „unter Anrechnung auf den Pflichtteil“ erfolgen.